

# RS Vwgh 2007/3/27 2006/06/0340

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.2007

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauG Stmk 1995 §118 Abs1 Z6;

BauRallg;

VStG §21 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Davon, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt und somit die Schuld des Beschuldigten im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG geringfügig ist, kann im vorliegenden Fall keine Rede sein, weil die Beschwerdeführerin (die beschuldigte Mieterin) angesichts des Umstandes, dass sie unmittelbar nach Fertigstellung des Objektes in die Wohnung eingezogen ist, nicht jedenfalls davon ausgehen konnte, dass eine Benützungsbewilligung vorliege. Der Mieter hat sich jedenfalls in einem derartigen Fall vor Benützen einer gemieteten Wohnung zu vergewissern, ob eine Benützungsbewilligung vorliegt.

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060340.X03

## Im RIS seit

11.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)